



Markt Tännesberg

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Mit Schreiben vom 22.01.2024 Nr. 42/6100-02-30 hat das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab bescheinigt, dass die Genehmigung der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Marktes Tännesberg infolge des Ablaufs der gesetzlichen Fiktionsfrist als erteilt gilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.

Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tännesberg, Pfreimder Str. 1, 92723 Tännesberg, während der derzeit geltenden Öffnungszeiten von Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr – 17:30 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tännesberg, 24.01.2023
Markt Tännesberg

gez.

Ludwig Gürtler
Erster Bürgermeister